

Dienstanweisung

über die Festsetzung von Gebühren für Amtshandlungen im Wohnungswesen

1. Grundlagen der Gebührenerhebung

Grundlagen der Gebührenerhebung für Amtshandlungen im Wohnungswesen sind:

1.1 das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971, mit den Änderungen vom 11.10.1977 und 19.03.1985,

1.2 die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 05.08.1980, zuletzt geändert am 10.09.1996

Nachstehende Gebühren sind festzusetzen:

2. Höhe der Gebühren

Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs

29.1.4 Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung

a) nach § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2
Buchstabe a) WoBindG

aa) für Antragsteller, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach §§ 25 bis 25d des II. WoBauG um mehr als 30% unterschreitet 10,00 DM

ab) für sonstige Antragsteller 20,00 DM

b) nach § 5 Abs. 1 S. 2 Buchstabe b) und c) WoBindG 40,00 DM

29.1.5 a) Bezugsgenehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 3 WoBindG 30,00 DM

b) Genehmigung zum Leerstehenlassen nach § 6 Abs. 5 WoBindG 40,00 DM

1.451

29.1.6	Freistellung nach § 7 WoBindG je Wohnung	
	a) Kinderreiche	20,00 DM
	b) Sonstige	40,00 DM
29.1.7	Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 WoBindG/§ 15 NMV	200,00 DM
29.1.9	Genehmigung einer Vereinbarung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und über laufende Betreuungsleistungen gem. § 9 Abs. 6 WoBindG	100,00 DM
29.1.10	Genehmigung zur Zweckentfremdung oder baulichen Veränderung nach § 12 WoBindG je Wohnung	
	a) bei Zweckentfremdung	400,00 DM
	b) bei baulichen Veränderungen	80,00 DM
29.1.14	Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten- und Vergleichsmiete	
	a) je Familienheim oder Eigentumswohnung	120,00 DM
	b) bei Miet- und Genosschaftswohnungen je Gebäude	360,00 DM
29.1.18	Bescheinigung zur Weitergewährung von Aufwendungszuschüssen oder Aufwendungsdarlehen sowie Bescheinigung im Rahmen des Härteausgleichs	
	a) für Antragsteller, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach §§ 25 bis 25d des II. WoBauG um mehr als 30% unterschreitet	10,00 DM
	b) für sonstige Antragsteller	20,00 DM
29.1.19	Bezugsgenehmigung für eine mit nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung	30,00 DM

1.452

- | | | |
|---------|--|----------|
| 29.1.20 | Bestätigung einer Wohnung als öffentlich geförderte Wohnung gem. § 18 Abs. 2 WoBindG | 10,00 DM |
| 29.1.22 | Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO) vom 25. Mai 1982 (GV NW S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Sept. 1994 (GV.NW S. 743) - SGV. NW. 641 - sowie für die in entsprechenden Runderlassen geregelte Erteilung einer Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle i.S.d. WoBindG bei nach dem 31.12.1969 mit öffentlichen, nicht-öffentlichen und Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen | 20,00 DM |

3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Wiehl, den 18.12.1998



- Becker-Blonigen -
Bürgermeister